



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU**Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN****Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte**

A. Problem

Die Anforderungen an die Grundschullehrkräfte haben sich aufgrund spezifischer Entwicklungen, insbesondere auch im Bereich der Lehrkräfteausbildung geändert. So wurden unter anderem mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) die Rahmenbedingungen für das Studium für das Lehramt an Grundschulen an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Das Studium des Lehramts an Grundschulen sieht ab dem Wintersemester 2023/24 nach § 10 Abs. 2 HLbG ein erweitertes Fachstudium in einem der drei Unterrichtsfächer im Umfang von 50 Leistungspunkten vor. Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die mit der Zweiten Staatsprüfung erteilt wird, berechtigt damit nach § 58 Abs. 1 HLbG in diesem als „Langfach“ bezeichneten Fach auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I).

Darüber hinaus haben bereits zwölf Länder eine Bezahlung von Grundschullehrkräften nach A 13 beziehungsweise E 13 angekündigt oder setzen diese um. Um die Attraktivität des Grundschullehrberufs auch in Hessen – insbesondere im Vergleich zu den Nachbarländern – zu halten und die Unterrichtsversorgung auch zukünftig zu sichern, sind daher weitere Maßnahmen erforderlich.

B. Lösung

Die Eingangsbesoldung für Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 wird bis zum 1. August 2028 schrittweise durch die Gewährung einer aufwachsenden Zulage auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Diese Hebung trägt den spezifischen Entwicklungen und Anforderungen an das Grundschullehramt Rechnung. Sie zeichnet die erhöhten Anforderungen in der Lehrkräfteausbildung besoldungsrechtlich nach. Zudem wird durch die Hebung insbesondere die Attraktivität des Grundschullehrberufs in Hessen gesteigert und damit die Basis für eine langfristig gute Unterrichtsversorgung gelegt. Die Aufwertung des Grundschullehrberufs durch die Angleichung der Besoldung an die Besoldung der Nachbarländer Hessens stärkt den Bildungsstandort Hessen im bundesweiten Wettbewerb um die besten Köpfe. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Ämter mit vergleichbarem Aufgaben- und Verantwortungsspektrum im Quervergleich besoldungsrechtlich vergleichbar zu bewerten sind.

Im Einzelnen ist beabsichtigt:

- a) Die Besoldung der verbeamteten Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 wird mit Blick auf den Landeshaushalt zunächst jeweils ab 1. August eines Jahres, beginnend mit dem 1. August 2023, über eine monatliche, ruhegehaltfähige Zulage erhöht werden, die jährlich aufwächst.

Die Zulage wird sich

- ab 1. August 2023 auf 10 Prozent,
- ab 1. August 2024 auf 25 Prozent,
- ab 1. August 2025 auf 40 Prozent,
- ab 1. August 2026 auf 60 Prozent und
- ab 1. August 2027 auf 80 Prozent

der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 belaufen.

Zum 1. August 2028 werden schließlich alle verbeamteten Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 gesetzlich übergeleitet, ohne dass es dafür weiterer Maßnahmen im Einzelfall bedarf.

- b) Die Aufwertung hat unmittelbare Auswirkungen auf das Besoldungsgefüge der Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich. Dementsprechend wird auch hier, orientiert an der bestehenden Struktur der Funktionsstellen vergleichbarer Schulformen und Schulgrößen (Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen, Hauptschulen), entsprechend eine stufenweise Anhebung der Besoldung über eine Zulage erfolgen.

C. Befristung

Das Hessische Besoldungsgesetz ist bereits befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

| - in Mio. € | Liquidität | | Ergebnis | |
|--------------------------------|------------|-----------|----------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2023 | 4,3 | | 55,3 | |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2024 | 17,1 | | 96,1 | |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2025 | 33,6 | | 117,6 | |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2026 | 52,4 | | 167,4 | |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2027 | 74,3 | | 195,3 | |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2028 | 95,9 | | 223,9 | |
| Laufend ab Haushaltsjahr 2029 | 108,5 | | 140,5 | |

Durch die stufenweise Anhebung erhöhen sich die Personalausgaben schrittweise bis zum Jahr 2028. Insgesamt werden laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von 108,5 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2029 erwartet. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme in den Jahren des Doppelhaushalts 2023 und 2024 wird durch einen Haushaltsvermerk im EP 04, Kapitel 0459, Produkt 101 Grundschule die Möglichkeit geschaffen, den Mehrbedarf aus Rücklagen zu finanzieren.

Bei doppischer Betrachtung erhöht sich der Personalaufwand für Bezüge ab dem Jahr 2023 entsprechend den Ausgaben. Zusätzlich führen die ruhegehaltstfähigen Zulagen bis zur Überleitung in die höhere Besoldungsgruppe bei den Pensionsrückstellungen in den Jahren 2023 bis 2028 zu Mehraufwendungen im Versorgungsbereich. Ab dem Haushaltsjahr 2029 werden laufende jährliche Mehraufwendungen im Versorgungsbereich in Höhe von 32 Millionen Euro erwartet.

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 56a die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 56b Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12
§ 56c Zulage für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern an Grundschulen in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13“
2. In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Ausgleichszulagen und“ die Angabe „die Zulagen nach §§ 56b und 56c sowie“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Amts- und Stellenzulagen“ die Angabe „sowie die Zulagen nach §§ 56b und 56c“ ergänzt.
4. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „zuzüglich Amtszulage“ die Angabe „sowie die Zulagen nach §§ 56b und 56c“ ergänzt.
5. Nach § 56a werden als § 56b und § 56c eingefügt:

**„§ 56b
Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen
in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12**

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 erhalten im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 eine stufenweise aufwachsende monatliche Zulage.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt im Zeitraum vom

1. 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 10 Prozent,
2. 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 25 Prozent,
3. 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 40 Prozent,
4. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 60 Prozent,
5. 1. August 2027 bis 31. Juli 2028 80 Prozent

des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 der jeweiligen Stufe. Die Zulage nach Abs. 1 erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen leisten, mit der Maßgabe, dass sich der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag des Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 12 und der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage VI ergibt.

(3) Die Zulage nach Abs. 2 Satz 1 ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf eine erdiente Versorgung der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 2 erhalten hat oder erhalten hätte.

¹ Ändert FFN 323-153

§ 56c
Zulage für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungämtern an Grundschulen
in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13

(1) Im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 erhalten

1. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
2. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
3. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
4. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
5. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
6. Rektorinnen und Rektoren – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
7. Rektorinnen und Rektoren – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

eine stufenweise aufwachsende monatliche Zulage.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt im Zeitraum vom

1. 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 10 Prozent,
2. 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 25 Prozent,
3. 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 40 Prozent,
4. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 60 Prozent,
5. 1. August 2027 bis 31. Juli 2028 80 Prozent

des jeweiligen Unterschiedsbetrags.

(3) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 2 ergibt sich in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe,
2. Abs. 1 Nr. 3 und 4 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe,
3. Abs. 1 Nr. 5 und 7 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe,
4. Abs. 1 Nr. 6 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe.

(4) Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf eine erdiente Versorgung der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe

1. A 13 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1,
2. A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2,
3. A 14 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 3 oder 4

besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 2 erhalten hat oder erhalten hätte.“

6. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Wird eine Zulage nach § 56b gewährt, gilt sie als Bestandteil des Anwärtergrundbetrags nach Anlage VI.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2² **Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I 2003, S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), wird nach der Angabe „Ausgleichszulagen“ das Komma gestrichen und die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 3³ **Weitere Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2028**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 56b und § 56c wie folgt gefasst:
„§ 56b (aufgehoben)
§ 56c (aufgehoben)“
2. In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Ausgleichszulagen und“ die Angabe „die Zulagen nach §§ 56b und 56c sowie“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Amts- und Stellenzulagen“ die Angabe „sowie die Zulagen nach §§ 56b und 56c“ gestrichen.
4. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „zuzüglich Amtszulage“ die Angabe „sowie den Zulagen nach §§ 56b und 56c“ gestrichen.
5. § 56b und § 56c werden aufgehoben.
6. Anlage I Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ sowie jeweils „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5}“ und die Angaben „Lehrerin – an allgemeinbildenden Schulen¹“ und „Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen¹“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
„¹) Als Eingangsamts.“
 - cc) Die Fußnoten 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 13¹ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Konrektorin“ und „Konrektor“ werden die Angaben
 - aaa) „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ oder „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ gestrichen,
 - bbb) „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ oder „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ gestrichen,

² Ändert FFN 323-135

³ Ändert FFN 323-153

- ccc) „- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ oder „- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
- ddd) Nach der Angabe „- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule“ wird die Fußnote „13“ durch „4“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Lehrerin“ und „Lehrer“ wird jeweils als neuer Spiegelstrich die Angabe „- an allgemeinbildenden Schulen⁶“ eingefügt.
- cc) Nach der Angabe „Rat¹⁰“ wird die Angabe „Rektorin – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ sowie die Angabe „Rektor – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ gestrichen.
- dd) Die Fußnote 13 wird gestrichen.
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ und „Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ und „- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Konrektorin“ und „Konrektor“ werden jeweils die Angaben „- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ und „- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
 - cc) Nach den Wörtern „Rektorin – einer Grundschule“ und „Rektor – einer Grundschule“ wird jeweils die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.
- d) Der Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „- als Fachleiter an einem berufspädagogischen Seminar¹“ werden die Angaben „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ sowie jeweils „- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5}“ eingefügt.
 - bbb) In den Fußnoten werden nach der Angabe „²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII“ die Angaben „⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII“ und „⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13“ angefügt.
 - bb) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor der Angabe „Polizeifachschulhauptlehrerin¹“ wird die Angabe „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ und „- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern³“ sowie „Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ und „- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern³“ sowie jeweils „- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ eingefügt.

- bbb) Nach der Angabe „– als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern³“ wird die Angabe „Rektorin – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern³“ sowie die Angabe „Rektor – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern³“ eingefügt.
- cc) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Oberstudienrätin“ wird die Angabe „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ und „Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
 - bbb) Vor den Wörtern „Rektorin an einer Gesamtschule“ werden die Angaben „Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ und „Rektor – einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

Artikel 4⁴

Weitere Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zum 1. August 2028

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I 2003, S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2, wird nach der Angabe „Ausgleichszulagen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.

Artikel 5⁵

Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern aus Anlass des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte zum 1. August 2028

§ 1

Überleitung der Ämter der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Beamtinnen und Beamte, deren Ämter als Lehrerin – an einer allgemeinbildenden Schule oder als Lehrer – an einer allgemeinbildenden Schule in der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

§ 2

Überleitung der Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen

(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage sowie der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden die in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(2) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013

⁴ Ändert FFN 323-135

⁵ FFN

(GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(3) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(4) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(5) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(6) Die Überleitung nach Abs. 1 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

| Überleitungsübersicht | |
|---|---|
| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
| <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5} | <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule⁴ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule⁴ |

| | |
|---|---|
| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
| <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ | <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule⁴ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule⁴ |
| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
| <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ | <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern |
| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
| <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern | <p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern |

§ 3

Überleitung der Ämter der Rektorinnen und Direktoren einer Grundschule

(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Rektorin oder des Direktors – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(2) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Rektorin oder des Direktors – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(3) Beamtinnen und Beamten, deren Ämter der Rektorin oder des Direktors – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(4) Die Überleitung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

| Überleitungsübersicht | |
|--|--|
| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
| Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern Rektor - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern | Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern |
| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
| Rektorin - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴ Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴ | Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern |

| Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG | Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum HBesG |
|---|---|
| Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern | Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern |

§ 4

Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2028 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 6⁶

Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

In § 2 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360) wird nach dem Wort „Stellenzulage“ die Angabe „Zulagen nach § 56b und § 56c des Hessischen Besoldungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 7⁷

Weitere Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit zum 1. August 2028

In § 2 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360) wird die Angabe „Zulagen nach § 56b und § 56c des Hessischen Besoldungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 8 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 3, 4 und 7 am 1. August 2028 in Kraft.

⁶ Ändert FFN 323-171

⁷ Ändert FFN 323-171

Begründung

A. Allgemeines

Die Eingangsbesoldung für Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 wird bis zum 1. August 2028 schrittweise durch die Gewährung einer aufwachsenden Zulage auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben.

Die Hebung der Ämter der Grundschullehrkräfte trägt den spezifischen Entwicklungen und Anforderungen an das Grundschullehramt Rechnung. Sie zeichnet die erhöhten Anforderungen in der Lehrerausbildung besoldungsrechtlich nach.

So wurden insbesondere mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2022 die Rahmenbedingungen für das Studium für das Lehramt an Grundschulen geändert. Das Studium des Lehramts an Grundschulen sieht ab dem Wintersemester 2023/2024 gemäß § 10 Abs. 2 HLbG ein erweitertes Fachstudium in einem der drei Unterrichtsfächer im Umfang von 50 Leistungspunkten vor. Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die mit der Zweiten Staatsprüfung erteilt wird, berechtigt damit gem. § 58 Abs. 1 HLbG in diesem als „Langfach“ bezeichneten Fach auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I).

Zudem wird durch die Hebung insbesondere die Attraktivität des Grundschullehramts in Hessen gesteigert und damit die Basis für eine langfristig gute Unterrichtsversorgung gelegt. Die Aufwertung des Grundschullehramtes durch die Angleichung der Besoldung an die Besoldung der Nachbarländer Hessens stärkt den Bildungsstandort im bundesweiten Wettbewerb um die besten Köpfe. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Ämter mit vergleichbarem Aufgaben- und Verantwortungsspektrum im Quervergleich besoldungsrechtlich vergleichbar zu bewerten sind.

Im Hinblick auf den weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Erfordernissen und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und unterschiedliche Gesichtspunkte berücksichtigen kann, erfolgt die Anhebung der Eingangsbesoldung der verbeamteten Grundschullehrkräfte unter Würdigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes Hessen schrittweise.

Danach erhalten die verbeamteten Grundschullehrkräfte sowie die Anwärterinnen und Anwärter im pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe jährlich progressiv ansteigt, bevor zum 1. August 2028 die gesetzliche Überleitung in die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 erfolgt.

Die Aufwertung hat unmittelbare Auswirkungen auf das Besoldungsgefüge der Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich. Dementsprechend wird auch hier, orientiert an der bestehenden Struktur der Funktionsstellen vergleichbarer Schulformen und Schulgrößen (Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen, Hauptschulen), eine Anhebung der Besoldung erfolgen.

Schließlich werden Folgewirkungen – beispielsweise in Bezug auf die Sonderzahlung – berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung an Nr. 6.

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 HBesG)

Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die aufwachsende Zulage nach §§ 56b und c auch in den Fällen des § 7 Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 3 Satz 3 HBesG)

Die Regelung bestimmt, dass die aufwachsende Zulage nach §§ 56b und 56c bei der Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 4 (§ 54a Abs. 1 HBesG)

Die Regelung bestimmt, dass die aufwachsende Zulage nach §§ 56b und 56c bei der Höhe des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 5 (§§ 56b und 56c HBesG)

Im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 wird eine stufenweise aufwachsende Zulage gewährt. Damit soll die Besoldung bis zu der Überführung der betroffenen Ämter in die höhere Besoldungsgruppe im Jahr 2028 schrittweise an die ab dem 1. August 2028 vorgesehene Besoldung angeglichen werden. § 3 Abs. 3 HBesG findet Anwendung.

In §§ 56b und 56c Abs. 1 wird jeweils der Kreis der Zulagenberechtigten festgelegt.

Abs. 2 regelt die Zeitabschnitte der Stufen sowie die Höhe der Zulage. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen leisten, erhalten ebenfalls eine Zulage. Ihre Höhe errechnet sich abweichend aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag des Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 12 und der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage VI.

In § 56c Abs. 3 wird die Berechnung des Unterschiedsbetrags geregelt.

§ 56b Abs. 3 und § 56c Abs. 4 regeln die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage.

Zu Nr. 6 (§ 58 Abs. 2 HBesG)

Die Zulage nach § 56b ergänzt den Anwärtergrundbetrag und muss deshalb immer dann Berücksichtigung finden, wenn besoldungsrechtlich an den Anwärtergrundbetrag angeknüpft wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes)

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet die aufwachsende Zulage auch bei den zulagenberechtigten Anwärterinnen und Anwärtern Berücksichtigung in der Sonderzahlung.

Zu Art. 3 (Weitere Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2028)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5 f.

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 HBesG)

Folgeänderung zu Nr. 5 f.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 3 HBesG)

Folgeänderung zu Nr. 5 f.

Zu Nr. 4 (§ 54a Abs. 1 HBesG)

Folgeänderung zu Nr. 5 f.

Zu Nr. 5 (§§ 56b und 56c HBesG)

Mit der Überführung der Lehrämter sowie der Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich in die jeweiligen neuen Besoldungsgruppen sind beide Normen obsolet und deshalb aufzuheben.

Zu Nr. 6 (Anlage I Besoldungsordnungen A und B)

Zum 1. August 2028 werden die Ämter der Grundschullehrkräfte sowie die Funktions- und Leitungsämter an Grundschulen, in denen bisher eine Zulage nach §§ 56b und 56c gewährt wurde, angehoben. Im Bereich der Leitungsämter erfolgt eine grundsätzliche Orientierung an der bestehenden Struktur vergleichbarer schulischer Systeme (Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen, Hauptschulen).

Das systeminterne Abstandsgebot verlangt, dass innerhalb einer zusammengehörigen Gruppe Abstände entsprechend der unterschiedlichen mit den Ämtern verbundenen Verantwortung vorgesehen werden. Leitungsämter sind grundsätzlich höher zu bewerten. Dies ist seit jeher für das Gefüge zwischen den Eingangsamtern sowie den Funktions- und Leitungsämtern an Grundschulen prägend. Infolge der Hebung der Grundschullehrämter an allgemeinbildenden Schulen sind die Leitungsämter ebenfalls anzupassen.

Zu Art. 4 (Weitere Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zum 1. August 2028)

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 5.

Zu Art. 5 (Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern aus Anlass des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte zum 1. August 2028)**Zu §§ 1 bis 3**

Die Bestimmung regelt die Überleitung der betroffenen Beamtinnen und Beamten in die neuen, ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt entsprechenden Ämter. Die gesetzliche Überleitung erfolgt entsprechend der Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2028. Indem gleichzeitig mit der Überleitung die Einweisung in Planstellen erfolgt, wird § 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) Rechnung getragen.

Zu § 4

§ 4 stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen führen.

Zu § 5

§ 5 regelt die Geltungsdauer des Gesetzes. Mit der gesetzlichen Überleitung in die neuen Ämter wird die Regelung aus Art. 5 entbehrlich und soll deshalb zum Jahresende außer Kraft treten.

Zu Art. 6 (Änderung der Verordnung zu Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Zulage nach §§ 56b und 56c unterfällt den Dienstbezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360).

Zu Art. 7 (Weitere Änderung der Verordnung zu Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 5.

Zu Art. 8 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu Art. 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Abweichend hiervon treten Art. 3, 4 und 7 am 1. August 2028 in Kraft, weil zu diesem Zeitpunkt die Gewährung der Zulage nach §§ 56b und 56c HBesG endet und die entsprechenden Ämter aufgehoben werden. In der Folge besteht für einige Regelungen kein Bedarf mehr.

Wiesbaden, 14. März 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)